

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 26. Mai 2025

JustV II C 3

Telefon: 9013-3453 oder 9013-0, intern 913-3453

Auf Grund des § 4 des Berliner Stiftungsgesetzes vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 429) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Stiftung Comenius-Garten

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Erhaltung des Comenius-Gartens in der Berlin-Neuköllner Richardstraße 35 und 35 A im Sinne der Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Kunst, Kultur und Bildung wie auch von Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz.

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Ausführungsvorschriften über Entgelte an den Musikschulen Berlins (AV MuS-Entgelte)

Bekanntmachung vom 15. August 2024

KultGZ I D

Telefon: 90228-558 oder 9228-0, intern 9228-558

Aufgrund des § 123 Absatz 8 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, erlässt die für Musikschulen zuständige Senatsverwaltung die folgenden Ausführungsvorschriften über Entgelte an den Musikschulen Berlins (AV MuS-Entgelte):

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1 - Anwendungsbereich
- 2 - Begriffsbestimmungen
- 3 - Vertragsschluss
- 4 - Ferienregelung
- 5 - Instrumentennutzung
- 6 - Teilnehmendenzahl

II. Entgelte

- 7 - Entgeltpflicht
- 8 - Unterrichtsausfall und Ersatzunterricht
- 9 - Entgelte innerhalb der Bandbreite
- 10 - Entgelt und Kostenpauschale außerhalb der Bandbreite
- 11 - Fälligkeit der Entgelte

III. Entgeltermäßigung

- 12 - Allgemeine Ermäßigungstatbestände
- 13 - Familienermäßigung
- 14 - Verfahren, Geltungsdauer und Wegfall des Ermäßigungsgrundes

IV. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

15 - Inhalte

16 - Dauer

17 - Aufnahme in die SVA

18 - Eignungsprüfungen

19 - Teilnahmevoraussetzungen

V. Kooperation mit Berliner Schulen

20 - Anwendungsbereich

21 - Unterrichtsvertrag

22 - Entgeltspflicht

23 - Schlussvorschrift

I. Allgemeine Bestimmungen

1 - Anwendungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für den Abschluss eines Vertrages über Teilnahme von Musikschülerinnen und Musikschülern an Unterrichtsangeboten der Musikschulen des Landes Berlin sowie für den Abschluss eines Instrumentennutzungsvertrags.

2 - Begriffsbestimmungen

(1) Der Unterricht im Sinne dieser Ausführungsvorschriften umfasst die instrumentalen und vokalen Angebote für Einzelpersonen und Gruppen, das Musizieren in Ensembles sowie die Teilnahme an Kursen.

(2) In der Studienvorbereitenden Ausbildung werden Lehrstoffe und Fähigkeiten vermittelt, wie sie in den Aufnahmeprüfungen von den aufnehmenden Institutionen gefordert werden.

(3) Zeiteinheiten werden grundsätzlich in Unterrichtseinheiten à 45 Minuten angegeben.

3 - Vertragsschluss

(1) Verträge über die Teilnahme an Angeboten der Musikschulen sind unter Verwendung des jeweiligen Mustervertrages in Anlage 1 für einen unbefristeten oder in Anlage 2 für einen befristeten Vertrag zu schließen. In begründeten Fällen darf von dem Muster abgewichen werden. Der Grund der Abweichung ist aktenkundig zu machen.

(2) Ist die Musikschülerin oder der Musikschüler zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses minderjährig, schließt eine sorgeberechtigte Person den Vertrag jeweils im eigenen Namen.

(3) Die Musikschule weist betreffend ihre Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung zum Zeitpunkt der Erhebung von Daten auf ihre Datenschutzerklärung hin (Anlage Datenschutz zum Vertragsmuster) und teilt mit, wo diese einsehbar ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn anlässlich der Vertragsdurchführung digitale Technologien, Plattformen oder sonstige elektronische Kommunikationsmittel zum Einsatz kommen.

4 - Ferienregelung

Der Unterricht findet ganzjährig statt. Während der Ferien, den an Ferien direkt anschließenden Wochenenden, an unterrichtsfreien Tagen der Berliner Schule gemäß dem Ferienplan der für Schule zuständigen Senatsverwaltung sowie an gesetzlichen Feiertagen wird kein Unterricht erteilt. Die Pflicht der Vertragspartnerin/des Vertragspartners, Entgelt zu entrichten, bleibt hiervon unberührt.

5 - Instrumentennutzung

(1) Die Musikschulen können ihren Schülerinnen/Schülern gegen ein Nutzungsentgelt Instrumente zur Verfügung stellen. Nutzungsverträge sind für die Dauer von maximal einem Jahr abzuschließen. In begründeten Ausnahmefällen können die Musikschulen davon abweichen.

(2) Instrumente sind gegen Verlust und Beschädigung für die Dauer der Nutzung von der Vertragspartnerin/dem Vertragspartner zu versichern. Das Instrument darf erst ausgehändigt werden, wenn der Versicherungsabschluss nachgewiesen ist.

(3) Die Vertragspartnerin/der Vertragspartner ist für den Ersatz von Verschleißteilen verantwortlich; bei Rückgabe des Instrumentes hat sie/er dessen einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Rückgabe in einwandfreiem Zustand ist von der Musikschule schriftlich zu dokumentieren.

6 - Teilnehmendezahl

Die Mindest- und Höchstteilnehmendezahl richtet sich nach dem Charakter des Unterrichts. Die Musikschule legt die Mindest- und die Höchstteilnehmendezahl für jeden Unterricht unter pädagogisch-inhaltlichen und kalkulatorischen Gesichtspunkten und mit Berücksichtigung allgemein verbindlicher Qualitätsindikatoren fest. Sinkt die Teilnehmendezahl eines laufenden Unterrichtsangebotes unter die Mindestteilnehmendezahl kann der Vertrag zum nächstmöglichen vertraglichen Kündigungstermin von der Musikschule gekündigt werden.

II. Entgelte

7 - Entgeltspflicht

(1) Die Teilnahme am Unterricht der Berliner Musikschulen ist entgeltspflichtig.

(2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach Nummer 9 und Nummer 10.

(3) Entgelte werden bei unbefristeten Verträgen für ein Jahr (Jahresentgelt) und bei befristeten Verträgen für die gesamte Vertragslaufzeit (Vertragsentgelt) erhoben. Die Entgelte berücksichtigen die unterrichtsfreie Zeit in den Ferien. Das Entgelt für unbefristete Verträge ist zahlbar in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen. Das Entgelt für befristete Verträge ist zahlbar in gleichen monatlichen Teilbeträgen, deren Anzahl der Vertragslaufzeit in Monaten entspricht.

(4) Von Absatz 1 ist ausgenommen:

- der Unterricht in Ensemble- und Ergänzungsfächern zur Gewährleistung einer umfassenden musikalischen Ausbildung sowie
- die Mitwirkung an Veranstaltungen zur Darstellung der Berliner Musikschulen in der Öffentlichkeit,
- die Mitwirkung an Schülervorspielen und anderen Veranstaltungen zur Darstellung der Berliner Musikschulen in der Öffentlichkeit.

(5) Von Absatz 1 kann ausgenommen werden:

- die Teilnahme am Unterricht, der aufgrund einer inhaltlichen Kooperation mit Kindertagesstätten und Schulen durchgeführt wird. Als Schulen gelten dabei alle Schulformen des Schulgesetzes für das Land Berlin.

(6) Auf Antrag der bezirklichen Musikschulen kann die für die Musikschulen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen für besondere Zielgruppen weitere Ausnahmen von der Entgeltspflicht zulassen.

8 - Unterrichtsausfall und Ersatzunterricht

(1) Die Vertragspartnerin/der Vertragspartner ist vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 5 zur Zahlung des Entgeltes auch dann verpflichtet, wenn die Musikschülerin oder der Musikschüler am Unterricht nicht teilgenommen hat.

(2) Kann eine Musikschülerin oder ein Musikschüler wegen einer Veranstaltung der Berliner Schule (zum Beispiel Klassenreise) den Unterricht nicht wahrnehmen, soll der Unterricht binnen zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt werden. Ist ein Nachholen nicht möglich, ist bei Vorlage des entsprechenden Nachweises regelmäßig ein Neununddreißigstel des zu diesem Zeitpunkt gültigen Jahresentgeltes je ausgefallener Unterrichtseinheit zu erstatten. Bei einer anderen Unterrichtsverteilung als einer Unterrichtseinheit pro Woche ist von der Musikschule eine entsprechende Erstattung zu gewähren.

(3) Bei Verhinderung der Musikschullehrkraft und fehlender Möglichkeit zum Nachholen des Unterrichts nach Absatz 1 ist auf Verlangen je ausgefallener Unterrichtseinheit ein Neununddreißigstel des zum Zeitpunkt des Unterrichtsausfalls gültigen Jahresentgeltes zu erstatten. Bei einer anderen Unterrichtsverteilung als einer Unterrichtseinheit pro Woche ist von der Musikschule eine entsprechende Erstattung zu gewähren.

Das Verlangen ist in Textform zu erklären.

(4) In der Studienvorbereitenden Ausbildung ist grundsätzlich keine Erstattung von ausgefallenen Unterrichtsstunden möglich.

(5) Bei einer Verhinderung von unbekannter Dauer der Musikschullehrkraft bemüht sich die Musikschule um eine Vertretung. Kann die Musikschule keine Vertretung verpflichten, soll die Musikschule den Unterrichtsvertrag nach dem für diesen Fall vorgesehenen vertraglichen Sonderkündigungsrecht beenden.

(6) Sollte aufgrund von behördlichen Anordnungen (zum Beispiel aufgrund von Brandschäden, Überschwemmung, Pandemien) die Durchführung von Unterricht am vorgesehenen Unterrichtsort nicht möglich sein, kann die Musikschule den Unterricht nach billigem Ermessen für einen begrenzten und von der Musikschule definierten Zeitraum ersatzweise in digitaler oder anderer Form durchführen. Über die Art der zum Einsatz kommenden Technologien oder Plattformen entscheidet die Musikschule unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes. Das vertraglich vereinbarte Entgelt ist in voller Höhe zu entrichten.

9 - Entgelte innerhalb der Bandbreite

(1) Basisentgelte

Basisentgelte für	Minuten/ Woche	Jahresentgelt (Euro)	Monatsentgelt (Euro)
a) Instrumental- und Vokalunterricht			
aa) Einzelunterricht	45	689,76	57,48
ab) Gruppenunterricht mit bis zu 3 Teilnehmenden (je 60 % von aa))	45	413,86	34,49
ac) Gruppenunterricht ab 4 Teilnehmende (je 30 % von aa))	45	206,93	17,24
b) Ausbildungspaket „Studienvorbereitende Ausbildung“ nach Abschnitt IV, bestehend aus mindestens 4 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten	Mindestens 180	919,68	76,64
c) Teilnahme an Grund-, Ensemble- und Ergänzungsfächern (Unterrichtseinheit à 45 Minuten = 2,41 Euro)	45	115,68	9,64
	60	154,08	12,84
d) Teilnahme an Kursen (Unterrichtseinheit à 45 Minuten = 2,41 Euro)	45	115,68	9,64
	60	154,08	12,84

(2) Die Bezirke können die unter Absatz 1 genannten Basisentgelte um bis zu 100 % überschreiten (Bandbreitenregelung im Sinne von § 6 Absatz 6 AZG).

(3) Musikschülerinnen/Musikschüler, die in einem Ensemble mitwirken, ohne daneben an Instrumental- oder Vokalunterricht teilzunehmen, zahlen das Jahresentgelt für Kursunterricht nach Nummer 9 Absatz 1 Buchstabe d.

(4) Für das Ausbildungspaket „Studienvorbereitende Ausbildung“ nach Abschnitt IV, welches aus mindestens vier Unterrichtseinheiten besteht, wird ein Entgelt erhoben, das 60 Minuten Einzelunterricht entspricht.

10 - Entgelt und Kostenpauschale außerhalb der Bandbreite

(1) Bei Abschluss eines Vertrages wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 6 Euro (brutto) erhoben. Davon ausgenommen sind Verträge nach Absatz 2.

(2) Für die Überlassung eines musikschuleigenen Instruments wird ein Nutzungsvertrag geschlossen und ein monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von 6 Euro (brutto) erhoben. In begründeten Einzelfällen kann von diesem Betrag abgewichen werden.

Die Nutzung musikschuleigener Instrumente in den Räumen der Musikschule ist entgeltfrei.

(3) Das Eintrittsentgelt für öffentliche Einzelveranstaltungen wird von der Musikschulleitung festgesetzt. In begründeten Einzelfällen kann Entgeltfreiheit von der Musikschule festgesetzt werden.

11 - Fälligkeit der Entgelte

- (1) Das Entgelt für Einzelveranstaltungen ist mit dem Kauf der Eintrittskarte fällig.
- (2) Das Entgelt für den Unterricht ist gemäß den vertraglichen Vereinbarungen fällig. Für den Fall des Verzuges sind als Verzugsfolgen entstehende Ansprüche und Kosten (zum Beispiel Mahnkosten, Verzugszinsen, Säumniszuschläge und Beitreibungskosten) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben.

III. Entgeltermäßigung

12 - Allgemeine Ermäßigungstatbestände

- (1) Entgelte werden in Höhe von 50 vom Hundert ermäßigt:
 1. wenn die Musikschülerin/der Musikschüler beziehungsweise die gesetzliche Vertretung, in deren Haushalt sie/er lebt, Inhaberin oder **Inhaber des Berechtigungsnachweis Berlin-Ticket S** ist und/oder
 - a) **Sozialhilfe** (Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 [BGBl. I S. 3023], das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 [BGBl. I S. 2328] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung),
 - b) **Bürgergeld** (Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundversicherung für Arbeitsuchende - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 [BGBl. I S. 850, 2094], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 [BGBl. I S. 2328] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung),
 - c) **Wohngeld** (Leistungen nach Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 [BGBl. I S. 1856], das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 [BGBl. I S. 2328] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung),
 - d) **BaföG** (Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 [BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 [BGBl. I S. 1150] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung),
 - e) den **Kinderzuschlag** (Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 [BGBl. I S. 142, 3177], das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 [BGBl. I S. 2328] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) oder
 - f) laufende Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - bezieht.
 2. wenn die Musikschülerin/der Musikschüler mit eigenem Hausstand das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und Schülerin/Schüler, Studierende/Studierender, Auszubildende/Auszubildender ist, sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder einem Ausbildungsabschnitt und dem gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst befindet, oder Freiwilligendienst im Sinne der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen leistet oder
 3. wenn die Musikschülerin/der Musikschüler mit eigenem Hausstand Schulabgängerin/Schulabgänger ist und einen Ausbildungs- oder Studienplatz sucht, längstens jedoch bis 6 Monate nach Schulabschluss oder
 4. wenn die Musikschülerin/der Musikschüler Inhaberin/Inhaber der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg ist.
- (3) Unterrichtsentgelte können nur ermäßigt werden, wenn sie einen Betrag von 25 Euro im Monat übersteigen.

13 - Familienermäßigung

- (1) Eine Entgeltermäßigung wird gewährt, wenn mindestens drei Kinder einer Familie Einzel- oder Gruppenunterricht erhalten. Maßgeblich ist der Kindergeldbezug. Die Ermäßigung der Entgelte beträgt jeweils 30 vom Hundert.

(2) Einzel- und Gruppenunterrichtsverträge zugunsten von Kindern, die Familien bei anderen bezirklichen Musikschulen abgeschlossen haben, werden für die Familienermäßigung angerechnet.

(3) Jeder Vertrag kann nur einmal ermäßigt werden.

(4) Als Familie im Sinne dieser Ausführungsvorschriften gelten alle Eltern-Kind-Gemeinschaften, das heißt Ehepaare, nichteheliche gemischtgeschlechtliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehende mit ledigen Kindern im Haushalt. Einbezogen sind - neben leiblichen Kindern - auch Stief-, Pflege- und Adoptivkinder.

14 - Begabtenermäßigung

Das Entgelt für Verträge kann für Schülerinnen und Schüler, deren besondere Begabung und Fleiß entsprechend den Zugangsbedingungen für die Studienvorbereitende Ausbildung gemäß Nummer 19 nachgewiesen wurde, bis zu 50 % ermäßigt werden. In Fällen gemäß Nummer 13 (Familienermäßigung) kann die Ermäßigung bis zu 70 % des Entgelts für den vertraglich vereinbarten Instrumental- und Vokalunterricht betragen.

15 - Verfahren, Geltungsdauer und Wegfall des Ermäßigungsgrundes

(1) Entgeltermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

(2) Die Entgeltermäßigung beginnt mit dem Monat, in dem die Antragstellung erfolgt.

(3) Die Gewährung einer Entgeltermäßigung ist von der Vorlage entsprechender Nachweise abhängig. Die Nachweise können als digitale Kopie eingereicht werden. Ein Berechtigungsnachweis Berlin-Ticket S reicht als Nachweis für die Gewährung einer Entgeltermäßigung gemäß Nummer 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis f aus.

(4) Die Nachweise sind spätestens vier Wochen nach Antragsstellung einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen können die Musikschulen diese Frist verlängern.

(5) Die Gewährung einer Entgeltermäßigung erfolgt höchstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

(6) Die Vertragspartnerin/der Vertragspartner ist zu verpflichten, Änderungen, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Ermäßigungen betreffen, unverzüglich mitzuteilen. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, so hat die Musikschule die Gewährung zu widerrufen. Entgangene Entgelte sind vom Zeitpunkt des Widerrufs an nachzufordern.

(7) Der Wegfall eines Ermäßigungsgrundes stellt keinen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

IV. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

16 - Inhalte

In der Studienvorbereitenden Ausbildung werden Lehrstoffe und Fähigkeiten vermittelt, wie sie in den Aufnahmeprüfungen von den aufnehmenden Institutionen gefordert werden.

17 - Dauer

Über die Dauer der Ausbildung in den einzelnen Fächern entscheidet die Musikschule nach dem Leistungsstand der Musikschülerin/des Musikschülers. Der gesamte Unterricht soll an derselben Musikschule erteilt werden.

18 - Aufnahme in die SVA

(1) Musikschülerinnen und Musikschüler dieses Fachbereiches sollen bei der Aufnahme wenigstens 13 Jahre alt sein.

(2) Musikschülerinnen/Musikschüler beziehungsweise eine sorgeberechtigte Person haben vor der Aufnahme eine Erklärung in Textform abzugeben, aus der hervorgeht, dass eine spätere musikalische Berufsausbildung angestrebt wird.

(3) Musikschülerinnen/Musikschüler, deren sorgeberechtigte Person eine schriftliche Absichtserklärung zum Besuch des Gymnasiums Carl-Philipp-Emanuel-Bach oder des Stern'schen Konservatoriums abgeben, können in die Regelungen der Studienvorbereitenden Ausbildung einbezogen werden.

19 - Eignungsprüfungen

Die Eignung der Musikschülerinnen und Musikschüler ist durch eine Aufnahmeprüfung und durch jährliche Zwischenprüfungen in allen Unterrichtsfächern regelmäßig festzustellen; die Prüfungsergebnisse sind in die Schülerakte aufzunehmen. Die Prüfungen sind von einer Fachkommission (eine Vertreterin/ein Vertreter der Musikschulleitung und mindestens zwei Musikschullehrkräfte) abzunehmen.

20 - Teilnahmevoraussetzungen

(1) Für die Studienvorbereitende Ausbildung sind verbindlich:

- mindestens eine Unterrichtseinheit instrumentales/vokales, musiktheoretisches oder darstellerisches Hauptfach,
- mindestens eine Unterrichtseinheit zweites Hauptfach oder Pflichtfach,
- mindestens eine Unterrichtseinheit Ensemblefach (zum Beispiel Kammermusik, Orchester, Chor) und
- mindestens eine Unterrichtseinheit Musiklehre/Gehörbildung.

(2) Weitere Pflichtfächer können je nach angestrebtem Studienfach erforderlich werden.

V. Kooperation mit Berliner Schulen

21 - Anwendungsbereich

Die Regelungen des Abschnitts V gelten ausschließlich für Musikschulunterricht der Berliner Musikschulen, der aufgrund einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung mit allgemeinbildenden Schulen in Berlin durchgeführt wird. Kooperationsvereinbarungen sind nach dem von der für Musikschulen zuständigen Senatsverwaltung mitgeteilten Vertragsmuster zu schließen.

22 - Unterrichtsvertrag

(1) Grundlage für den Unterricht ist der zwischen dem Land Berlin, vertreten durch das zuständige Bezirksamt, und einer sorgeberechtigten Person abgeschlossene Vertrag über Musikschulunterricht an der Schule.

(2) Verträge sind nach dem von der für Musikschulen zuständigen Senatsverwaltung mitgeteilten Vertragsmuster zu schließen.

23 - Entgeltspflicht

(1) Die Teilnahme am Unterricht ist entgeltpflichtig.

(2) Das Unterrichtsentgelt beträgt pro Monat mindestens 6 Euro und höchstens 24 Euro.

(3) Der Kooperationsunterricht darf nur angeboten werden, wenn die hierdurch entstehenden Kosten durch die Entgelte der Vertragspartnerinnen/Vertragspartner, im Haushalt verfügbare Mittel oder durch Zuwendungen Dritter gedeckt sind.

24 - Schlussvorschrift

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. August 2025 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft. Durch sie werden die Ausführungsvorschriften über die Entgelte an den Musikschulen Berlins (AV MSE) vom 13. Januar 2003 (ABl. S. 3302), die zuletzt durch Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Ausführungsvorschriften über die Entgelte an den Musikschulen Berlins (AV MSE) geändert worden ist, vom 16. Juli 2012 (ABl. S. 1482), ersetzt.

Anlage 1 zu den AV MuS-Entgelte

Unbefristeter Vertrag

zur Teilnahme am Unterrichtsangebot der Musikschule _____

<Bezirk und ggf. Name der Musikschule einfügen>

Zwischen

dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt *<Bezirk einfügen>* von Berlin,
Amt für Weiterbildung und Kultur,

_____ *<Name der Musikschule einfügen>*

_____ *<Anschrift der Musikschule einfügen>*

(nachfolgend **Musikschule** genannt)

und

- Die **Musikschülerin** / der **Musikschüler** ist volljährig und zugleich **Vertragspartnerin** / **Vertragspartner**:

_____ *<Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Email-Adresse, Geburtsdatum>*

- Die **Musikschülerin** / der **Musikschüler** ist minderjährig:

Vertragspartnerin / **Vertragspartner** ist eine sorgeberechtigte Person
im eigenen Namen:

_____ *<Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Email-Adresse>*

zugunsten der bei Vertragsschluss minderjährigen¹ **Musikschülerin** / des
minderjährigen **Musikschülers**

_____ *<Name, Vorname, Geburtsdatum >*

wird folgender Vertrag geschlossen:

¹ Der Eintritt der Volljährigkeit der Musikschülerin / des Musikschülers hat auf das Vertragsverhältnis mit der sorgeberechtigten Person keine Auswirkungen.

§ 1 - Gegenstand und Durchführung des Musikunterrichts

Dieser Vertrag regelt die Teilnahme der Musikschülerin / des Musikschülers an folgenden Unterrichtsangeboten der Musikschule:

Fach:

Vorgesehene Lehrkraft:

Wöchentliche Unterrichtsdauer:

Vertragsbeginn:

Vorgesehene Unterrichtszeit und -ort:

Bei Gruppenunterricht Anzahl der Teilnehmenden:

§ 2 - Entgelt, Fälligkeit und Verfahren für Entgeltermäßigungen

- (1) Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt das Jahresentgelt _____ Euro. Dabei ist die unterrichtsfreie Zeit nach § 4 berücksichtigt. *<Bezirke, die einen Ausstattungszuschlag erheben, fügen folgenden Satz ein: „Der Betrag enthält einen Ausstattungszuschlag in Höhe von monatlich _____ Euro.“>* Das Jahresentgelt ist in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen in Höhe von _____ Euro zu zahlen. Mitteilungen der Musikschule über Änderungen des Jahresentgelts nach § 3 werden Vertragsbestandteil.
- (2) Mit Abschluss des Vertrages ist eine einmalige Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 6,00 Euro (brutto) zu entrichten. Diese wird mit dem ersten monatlichen Teilbetrag fällig.
- (3) Die monatlichen Teilbeträge
 - sind spätestens zum 15. des jeweiligen Kalendermonats zu entrichten an:
<Kontoinformationen der Musikschule, Kassenzettel, etc. einfügen>
 - werden auf Grundlage des von der Vertragspartnerin / vom Vertragspartner erteilten SEPA-Basislastschrift-Mandats (siehe Anlage SEPA-Basislastschrift-Mandat zu diesem Vertrag) jeweils bis zum 15. des jeweiligen Kalendermonats eingezogen.
- (4) Für den Fall des Verzugs werden Ansprüche auf Ersatz eines Verzugschadens und die Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

Seite 2 von 7

- (5) Die Musikschule gewährt eine Entgeltermäßigung, wenn die Vertragspartnerin / der Vertragspartner dies schriftlich bei der Musikschule beantragt und die von der für Musikschulen zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Voraussetzungen für eine Entgeltermäßigung erfüllt sind. Die Entgeltermäßigung kann nur gewährt werden, wenn die Nachweise für den jeweiligen Ermäßigungsgrund in gültiger Form vorliegen. Eine digitale Kopie ist ausreichend. Die Nachweise müssen innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung bei der Musikschule eingereicht werden. Bei der Gewährung einer Entgeltermäßigung beginnt diese mit dem Monat, in dem die Antragsstellung erfolgt. Eine Entgeltermäßigung wird für den Zeitraum gewährt, in dem der jeweilige Ermäßigungsnachweis gültig ist, höchstens jedoch für zwölf Monate. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.
- (6) Die Vertragspartnerin / der Vertragspartner ist verpflichtet, Änderungen, die die Voraussetzungen für die Gewährung einer Entgeltermäßigung betreffen, der Musikschule unverzüglich mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt, an dem der Ermäßigungsgrund wegfällt, verlangt die Musikschule den monatlichen Teilbetrag des Jahresentgelts in voller Höhe und fordert anteilig nicht gezahltes Entgelt nach. Der Wegfall eines Ermäßigungsgrundes stellt keinen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.
- (7) Die Pflicht zur Vertragserfüllung liegt bei der Vertragspartnerin / beim Vertragspartner. Dies gilt auch, wenn vereinbart wurde, dass die Zahlung des Entgelts durch einen Dritten („Zahlpartner“ bzw. „Zahler/in“ laut SEPA-Basislastschriftmandat) erfolgt.

§ 3 - Entgeltanpassung

- (1) Die Musikschule ist berechtigt, das Jahresentgelt nach § 2 dieses Vertrages und entsprechend die monatlichen Teilbeträge von Zeit zu Zeit in billigem Ermessen zu verringern oder zu erhöhen, um die Auswirkungen von Änderungen der mit dem Unterrichtsangebot verbundenen Gesamtkosten widerzuspiegeln. Kostenelemente, die das Jahresentgelt beeinflussen, sind beispielsweise
- Personal
 - Miete
 - Energie
 - Material und Ausstattung.

Sofern eine Entgeltanpassung erforderlich ist, wird die Musikschule dies in Schriftform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt mindestens zwei Monate vor dem ersten Fälligkeitstermin des neuen monatlichen Teilbetrags des Jahresentgelts.

- (2) Verändert sich bei Gruppenunterricht die unter § 1 vertraglich vereinbarte Unterrichtsdauer oder die Anzahl der Teilnehmenden, wird das Vertragsentgelt entsprechend der von der Musikschule vorgegebenen Entgelttabelle mit Wirkung zum 31. März bzw. zum 30. September des jeweiligen Jahres angepasst. Im Falle einer Entgelterhöhung teilt die Musikschule diese mindestens vier Wochen vor Fälligkeit des neuen Entgelts der Vertragspartnerin / dem Vertragspartner schriftlich mit.
- (3) Die Vertragspartnerin / der Vertragspartner darf im Falle einer Entgelterhöhung den Vertrag nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 Buchstabe a) kündigen.

§ 4 - Unterrichtsfreie Tage

Die Ferien und unterrichtsfreien Tage der Berliner Schulen gemäß dem Ferienplan der für die Schulen zuständigen Senatsverwaltung sowie gesetzliche Feiertage sind unterrichtsfrei. Die Pflicht der Vertragspartnerin / des Vertragspartners, den monatlichen Teilbetrag des Jahresentgelts zu entrichten, bleibt hiervon unberührt.

§ 5 - Unterrichtsausfall bei Verhinderung der Musikschülerin / des Musikschülers

- (1) Die Vertragspartnerin / der Vertragspartner ist vorbehaltlich des Absatzes 2 auch dann zur Zahlung des Entgelts verpflichtet, wenn die Musikschülerin / der Musikschüler am angebotenen Unterricht nicht teilgenommen hat.
- (2) Kann die Musikschülerin / der Musikschüler wegen einer Veranstaltung der Berliner Schule (z.B. Klassenreise) den Unterricht nicht wahrnehmen, soll der Unterricht innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt werden. Ist dies nicht möglich, erstattet die Musikschule der Vertragspartnerin / dem Vertragspartner nach Vorlage des entsprechenden Nachweises für jede ausgefallene Unterrichtseinheit ein Neununddreißigstel des zu diesem Zeitpunkt gültigen Jahresentgeltes. Bei einer anderen Unterrichtsverteilung als einer Unterrichtseinheit pro Woche gewährt die Musikschule eine entsprechende Erstattung. Im Falle des Unterrichtsausfalls im Rahmen der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) ist grundsätzlich keine Erstattung möglich; in Ausnahmefällen legt die Musikschule die Höhe des zu erstattenden Betrags für die ausgefallene Unterrichtseinheit im Einzelfall fest.
- (3) Die Vertragspartnerin / der Vertragspartner muss eine Erstattung von der Musikschule in Textform verlangen.

§ 6 - Unterrichtsausfall bei Verhinderung der Musikschullehrkraft

- (1) Bei Verhinderung der Musikschullehrkraft soll ausgefallener Unterricht innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt werden. Ferienzeiten werden bei der Berechnung der Nachholfrist nicht berücksichtigt. Ist ein Nachholen nach Satz 1 nicht möglich, erstattet die Musikschule der Vertragspartnerin / dem Vertragspartner auf Verlangen für jede ausgefallene Unterrichtseinheit ein Neununddreißigstel des zu diesem Zeitpunkt gültigen Jahresentgelts. Im Falle des Unterrichtsausfalls im Rahmen der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) ist grundsätzlich keine Erstattung möglich; in Ausnahmefällen legt die Musikschule die Höhe des zu erstattenden Betrags für die ausgefallene Unterrichtseinheit im Einzelfall fest.
- (2) Die Vertragspartnerin / der Vertragspartner muss eine Erstattung von der Musikschule in Textform verlangen.
- (3) Bei einer Verhinderung der Musikschullehrkraft von unbekannter Dauer bemüht sich die Musikschule um eine Vertretung. Sollte dies nicht möglich sein, darf die Musikschule den Vertrag nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 Buchstabe d) kündigen.

§ 7 - Unterrichtsausfall aus anderen Gründen; digitaler Ersatzunterricht

Sollte aufgrund von behördlichen Anordnungen (z.B. aufgrund von Brandschäden, Überschwemmung, Pandemien) die Durchführung von Unterricht am vorgesehenen Unterrichtsort nicht möglich sein, kann die Musikschule den Unterricht nach billigem Ermessen für einen begrenzten und von der Musikschule definierten Zeitraum ersatzweise in digitaler oder anderer Form durchführen. Über die Art der zum Einsatz kommenden Technologien oder Plattformen entscheidet die Musikschule unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes. Das vertraglich vereinbarte Entgelt ist in voller Höhe zu entrichten.

§ 8 - Probezeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag läuft zunächst bis zum Ende desjenigen Kalendermonats, in dem die zwölfte Unterrichtseinheit erteilt wird (Probezeit). Wird der Vertrag nicht spätestens am Tage der zehnten Unterrichtseinheit in Textform gekündigt, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat **zum 31. März oder zum 30. September** gekündigt werden.

- (3) Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann der Vertrag gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund nach § 314 BGB vorliegt. Der Grund ist im Kündigungsschreiben mitzuteilen und durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (4) Der Vertrag kann ferner in folgenden Fällen gekündigt werden:
- a) Die Vertragspartnerin / Der Vertragspartner kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen, nachdem ihr / ihm von der Musikschule die Mitteilung über eine Erhöhung des Entgelts nach § 3 zugegangen ist. Die Kündigung tritt zum Zeitpunkt der Geltung des erhöhten Vertragsentgelts in Kraft.
 - b) Die Musikschule kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, wenn die von der Musikschule festgelegte Mindestteilnehmendenzahl eines laufenden Unterrichtsangebots unterschritten wird.
 - c) Die Vertragspartnerin / Der Vertragspartner kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, wenn die Musikschülerin / der Musikschüler aus wichtigem Grund langfristig an der Teilnahme am Unterrichtsangebot verhindert ist und der Grund der Verhinderung der Musikschule schriftlich nachgewiesen wurde.
 - d) Die Musikschule kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, wenn sie keine geeignete Vertretung für eine Musikschullehrkraft, die für eine unbekannte Dauer verhindert ist, verpflichten kann.
 - e) Die Vertragspartnerin / der Vertragspartner kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, wenn die Musikschule nach § 7 entscheidet, das Unterrichtsangebot in digitaler oder anderer Form durchzuführen.
- (5) Kündigungen sind von der Vertragspartnerin / vom Vertragspartner gegenüber der Musikschule in Textform zu erklären. Maßgebend ist der Zeitpunkt, zu dem die Kündigung der Musikschule zugeht.

§ 9 - Teilnahme an Veranstaltungen

Die Musikschülerin / der Musikschüler nimmt freiwillig an Veranstaltungen der Musikschule teil. Es erfolgt weder eine Honorierung, noch besteht ein Anspruch auf Erstattung jedweder Kosten für die Teilnahme.

§ 10 - Kein gesetzlicher Versicherungsschutz; Unfallschutz

- (1) Es besteht für die Musikschülerin / den Musikschüler sowie ihre Begleitpersonen während der Teilnahme am Musikschulunterricht, an Proben und Aufführungen sowie auf den Wegen zum und vom Unterrichts- oder Veranstaltungsort, kein Versicherungsschutz.
- (2) Es gelten die Haus- und Brandschutzordnungen des jeweiligen Unterrichtsortes.
- (3) Dem Personal von Musikschule bzw. Veranstaltungsort ist Folge zu leisten.

§ 11 - Änderung persönlicher Angaben

Die Vertragspartnerin / der Vertragspartner verpflichtet sich, Änderungen des Namens, der Anschrift sowie ggf. der Ermäßigungsvoraussetzungen unverzüglich der Musikschule mitzuteilen.

§ 12 - Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als unwirksam erweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

§ 13 - Anlagen

Die nachstehend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage Datenschutz
- Anlage SEPA-Basislastschrift-Mandat

Berlin, den

Berlin, den

Unterschrift Musikschule

Unterschrift Vertragspartnerin /
Vertragspartner

Anlage 2 zu den AV MuS-Entgelte

Befristeter Vertrag

zur Teilnahme am Unterrichtsangebot der Musikschule _____

<Bezirk und ggf. Name der Musikschule einfügen>

Zwischen

dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt *<Bezirk einfügen>* von Berlin,
Amt für Weiterbildung und Kultur,

_____ *<Name der Musikschule einfügen>*

_____ *<Anschrift der Musikschule einfügen>*

(nachfolgend **Musikschule** genannt)

und

- Die **Musikschülerin** / der **Musikschüler** ist volljährig und zugleich **Vertragspartnerin** / **Vertragspartner**:

<Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Email-Adresse, Geburtsdatum>

- Die **Musikschülerin** / der **Musikschüler** ist minderjährig:

Vertragspartnerin / **Vertragspartner** ist eine sorgeberechtigte Person
im eigenen Namen:

<Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Email-Adresse>

zugunsten der bei Vertragsschluss minderjährigen¹ **Musikschülerin** / des
minderjährigen **Musikschülers**

_____ *<Name, Vorname, Geburtsdatum >*

wird folgender Vertrag geschlossen:

_____ ¹ Der Eintritt der Volljährigkeit der Musikschülerin / des Musikschülers hat auf das Vertragsverhältnis mit der sorgeberechtigten Person keine Auswirkungen.

§ 1 - Gegenstand und Durchführung des Musikunterrichts

Dieser Vertrag regelt die Teilnahme der Musikschülerin / des Musikschülers an folgenden Unterrichtsangeboten der Musikschule:

Fach:

Vorgesehene Lehrkraft:

Wöchentliche Unterrichtsdauer:

Vertragsbeginn:

Vorgesehene Unterrichtszeit und -ort:

Vertragsende:

Bei Gruppenunterricht Anzahl der Teilnehmenden:

§ 2 - Entgelt, Fälligkeit und Verfahren für Entgeltermäßigungen

- (1) Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt das Vertragsentgelt _____ Euro. Dabei ist die unterrichtsfreie Zeit nach § 4 berücksichtigt. *<Bezirke, die einen Ausstattungszuschlag erheben, fügen folgenden Satz ein: „Der Betrag enthält einen Ausstattungszuschlag in Höhe von monatlich _____ Euro.“>* Das Vertragsentgelt ist in _____ *<Dauer der Vertragslaufzeit nach § 1 in Monaten>* gleichbleibenden monatlichen Teilbeträgen in Höhe von _____ Euro zu zahlen. Mitteilungen der Musikschule über Änderungen der Entgelthöhe nach § 3 werden Vertragsbestandteil.
- (2) Mit Abschluss des Vertrages ist eine einmalige Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 6,00 Euro (brutto) zu entrichten. Diese wird mit dem ersten monatlichen Teilbetrag fällig.
- (3) Die monatlichen Teilbeträge
 - sind spätestens zum 15. des jeweiligen Kalendermonats zu entrichten an: *<Kontoinformationen der Musikschule, Kassenzettel, etc. einfügen>*
 - werden auf Grundlage des von der Vertragspartnerin / vom Vertragspartner erteilten SEPA-Basislastschrift-Mandats (siehe Anlage SEPA-Basislastschrift-Mandat zu diesem Vertrag) jeweils bis zum 15. des jeweiligen Kalendermonats eingezogen.

- (4) Für den Fall des Verzugs werden Ansprüche auf Ersatz eines Verzugschadens und die Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.
- (5) Die Musikschule gewährt eine Entgeltermäßigung, wenn die Vertragspartnerin / der Vertragspartner dies schriftlich bei der Musikschule beantragt und die von der für Musikschulen zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Voraussetzungen für eine Entgeltermäßigung erfüllt sind. Die Entgeltermäßigung kann nur gewährt werden, wenn die Nachweise für den jeweiligen Ermäßigungsgrund in gültiger Form vorliegen. Eine digitale Kopie ist ausreichend. Die Nachweise müssen innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung bei der Musikschule eingereicht werden. Bei der Gewährung einer Entgeltermäßigung beginnt diese mit dem Monat, in dem die Antragsstellung erfolgt. Eine Entgeltermäßigung wird für den Zeitraum gewährt, in dem der jeweilige Ermäßigungsnachweis gültig ist, höchstens jedoch für zwölf Monate. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.
- (6) Die Vertragspartnerin / der Vertragspartner ist verpflichtet, Änderungen, die die Voraussetzungen für die Gewährung einer Entgeltermäßigung betreffen, der Musikschule unverzüglich mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt, an dem der Ermäßigungsgrund wegfällt, verlangt die Musikschule den monatlichen Teilbetrag des Vertragsentgelts in voller Höhe und fordert anteilig nicht gezahltes Entgelt nach. Der Wegfall eines Ermäßigungsgrundes stellt keinen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.
- (7) Die Pflicht zur Vertragserfüllung liegt bei der Vertragspartnerin / beim Vertragspartner. Dies gilt auch, wenn vereinbart wurde, dass die Zahlung des Entgelts durch einen Dritten („Zahlpartner“ bzw. „Zahler/in“ laut SEPA-Basislastschriftmandat) erfolgt.

§ 3 - Entgeltanpassung

- (1) Verändert sich bei Gruppenunterricht die unter § 1 vertraglich vereinbarte Unterrichtsdauer oder die Anzahl der Teilnehmenden, wird das Vertragsentgelt entsprechend der von der Musikschule vorgegebenen Entgelttabelle mit Wirkung zum 31. März bzw. zum 30. September des jeweiligen Jahres angepasst. Im Falle einer Entgelterhöhung teilt die Musikschule diese mindestens vier Wochen vor Fälligkeit des neuen Entgelts der Vertragspartnerin / dem Vertragspartner schriftlich mit.
- (2) Die Vertragspartnerin / der Vertragspartner darf im Falle einer Entgelterhöhung den Vertrag nach Maßgabe des § 8 Absatz 3 Buchstabe a) kündigen.

§ 4 - Unterrichtsfreie Tage

Die Ferien und unterrichtsfreien Tage der Berliner Schulen gemäß dem Ferienplan der für die Schulen zuständigen Senatsverwaltung sowie gesetzliche Feiertage sind unterrichtsfrei. Die Pflicht der Vertragspartnerin / des Vertragspartners den monatlichen Teilbetrag des Vertragsentgelts zu entrichten, bleibt hiervon unberührt.

§ 5 - Unterrichtsausfall bei Verhinderung der Musikschülerin / des Musikschülers

- (1) Die Vertragspartnerin / der Vertragspartner ist vorbehaltlich des Absatzes 2 auch dann zur Zahlung des Entgelts verpflichtet, wenn die Musikschülerin / der Musikschüler am angebotenen Unterricht nicht teilgenommen hat.
- (2) Kann die Musikschülerin / der Musikschüler wegen einer Veranstaltung der Berliner Schule (z.B. Klassenreise) den Unterricht nicht wahrnehmen, soll der Unterricht innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt werden. Ist dies nicht möglich, erstattet die Musikschule der Vertragspartnerin / dem Vertragspartner nach Vorlage des entsprechenden Nachweises für jede ausgefallene Unterrichtseinheit ein Neununddreißigstel des zu diesem Zeitpunkt gültigen Vertragsentgeltes. Bei einer anderen Unterrichtsverteilung als einer Unterrichtseinheit pro Woche gewährt die Musikschule eine entsprechende Erstattung.
- (3) Die Vertragspartnerin / der Vertragspartner muss eine Erstattung von der Musikschule in Textform verlangen.

§ 6 - Unterrichtsausfall bei Verhinderung der Musikschullehrkraft

- (1) Bei Verhinderung der Musikschullehrkraft soll ausgefallener Unterricht innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt werden. Ferienzeiten werden bei der Berechnung der Nachholfrist nicht berücksichtigt. Ist ein Nachholen nach Satz 1 nicht möglich, erstattet die Musikschule der Vertragspartnerin / dem Vertragspartner auf Verlangen für jede ausgefallene Unterrichtseinheit ein Neununddreißigstel des zu diesem Zeitpunkt gültigen Vertragsentgelts.
- (2) Die Vertragspartnerin / der Vertragspartner muss eine Erstattung von der Musikschule in Textform verlangen.
- (3) Bei einer Verhinderung der Musikschullehrkraft von unbekannter Dauer bemüht sich die Musikschule um eine Vertretung. Sollte dies nicht möglich sein, darf die Musikschule den Vertrag nach Maßgabe des § 8 Absatz 3 Buchstabe d) kündigen.

§ 7 - Unterrichtsausfall aus anderen Gründen; digitaler Ersatzunterricht

Sollte aufgrund von behördlichen Anordnungen (z.B. aufgrund von Brandschäden, Überschwemmung, Pandemien) die Durchführung von Unterricht am vorgesehenen Unterrichtsort nicht möglich sein, kann die Musikschule den Unterricht nach billigem Ermessen für einen begrenzten und von der Musikschule definierten Zeitraum ersatzweise in digitaler oder anderer Form durchführen. Über die Art der zum Einsatz kommenden Technologien oder Plattformen entscheidet die Musikschule unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes. Das vertraglich vereinbarte Entgelt ist in voller Höhe zu entrichten.

§ 8 - Probezeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag ist zunächst auf die Dauer von einem Monat ab Vertragsbeginn befristet (Probezeit). Wird der Vertrag nicht spätestens am Tage der zweiten Unterrichtsstunde schriftlich gekündigt, verlängert er sich bis zu dem in § 1 angegebenen Vertragsende.
- (2) Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann der Vertrag gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund nach § 314 BGB vorliegt. Der Grund ist im Kündigungsschreiben mitzuteilen und durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (3) Der Vertrag kann ferner in folgenden Fällen gekündigt werden:
 - a) Die Vertragspartnerin / Der Vertragspartner kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen, nachdem ihr / ihm von der Musikschule die Mitteilung über eine Erhöhung des Entgelts nach § 3 zugegangen ist. Die Kündigung tritt zum Zeitpunkt der Geltung des erhöhten Vertragsentgelts in Kraft.
 - b) Die Musikschule kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, wenn die von der Musikschule festgelegte Mindestteilnehmendenzahl eines laufenden Unterrichtsangebots unterschritten wird.
 - c) Die Vertragspartnerin / Der Vertragspartner kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, wenn die Musikschülerin / der Musikschüler aus wichtigem Grund langfristig an der Teilnahme am Unterrichtsangebot verhindert ist und der Grund der Verhinderung der Musikschule schriftlich nachgewiesen wurde.
 - d) Die Musikschule kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, wenn sie keine geeignete Vertretung für eine

Musikschullehrkraft, die für eine unbekannte Dauer verhindert ist, verpflichtet kann.

- e) Die Vertragspartnerin / der Vertragspartner kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, wenn die Musikschule nach § 7 entscheidet, das Unterrichtsangebot in digitaler oder anderer Form durchzuführen.
- (4) Kündigungen sind von der Vertragspartnerin / vom Vertragspartner gegenüber der Musikschule in Textform zu erklären. Maßgebend ist der Zeitpunkt, zu dem die Kündigung der Musikschule zugeht.

§ 9 - Teilnahme an Veranstaltungen

Die Musikschülerin / der Musikschüler nimmt freiwillig an Veranstaltungen der Musikschule teil. Es erfolgt weder eine Honorierung, noch besteht ein Anspruch auf Erstattung jedweder Kosten für die Teilnahme.

§ 10 - Kein gesetzlicher Versicherungsschutz; Unfallschutz

- (1) Es besteht für die Musikschülerin / den Musikschüler sowie ihre Begleitpersonen während der Teilnahme am Musikschulunterricht, an Proben und Aufführungen sowie auf den Wegen zum und vom Unterrichts- oder Veranstaltungsort, kein Versicherungsschutz.
- (2) Es gelten die Haus- und Brandschutzordnungen des jeweiligen Unterrichtsortes.
- (3) Dem Personal von Musikschule bzw. Veranstaltungsort ist Folge zu leisten.

§ 11 - Änderung persönlicher Angaben

Die Vertragspartnerin / Der Vertragspartner verpflichtet sich, Änderungen des Namens, der Anschrift sowie ggf. der Ermäßigungsvoraussetzungen unverzüglich der Musikschule mitzuteilen.

§ 12 - Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden wurden nicht getroffen.

- (3) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als unwirksam erweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

§ 13 - Anlagen

Die nachstehend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage Datenschutz
- Anlage SEPA-Basislastschrift-Mandat

Berlin, den

Berlin, den

Unterschrift Musikschule

Unterschrift Vertragspartnerin /
Vertragspartner

Anlage zu den Vertragsmustern AV MuS-Entgelte

Datenschutzhinweise der Musikschule <Bezirk und ggf. Name der Musikschule einfügen> gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Diese Datenschutzhinweise informieren über die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Musikschülern und Musikschülerinnen und ggf. ihre/n Sorgeberechtigte/n durch die Berliner Musikschule. Darüber hinaus wird der/die Musikschüler/in und ggf. ihr/e Sorgeberechtigte/r über die Rechte aus dem Datenschutz informiert. Grundlage für diese Datenschutzhinweise sind die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG).

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann man sich wenden?

a) Verantwortliche Stelle ist: _____

<Bezirk, Musikschule, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Email-Adresse einfügen>

b) Für den Datenschutz zuständige Person: _____

<Bezirk, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Email-Adresse einfügen>

2. Was sind personenbezogene Daten?

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 EU-DSGVO sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

3. Welche Daten werden auf welcher Rechtsgrundlage erhoben und wofür verwendet?

Die Verarbeitung der Daten erfolgt nur soweit zur Vertragsdurchführung erforderlich gem. Artikel 6 Absatz 1 b) EU-DSGVO sowie zu statistischen Zwecken gem. Artikel 6 Absatz 1 c) EU-DSGVO i.V.m. § 17 Absatz 1 Berliner Datenschutzgesetz.

Zur Vertragserfüllung und für statistische Zwecke:

- a) Die Daten werden zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten - dies beinhaltet auch die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen - gem. Artikel 6 Abs. 1 b) EU-DSGVO erhoben und in einem IT-Fachverfahren für die Berliner Musikschulen gespeichert.
- b) Folgende Daten der Musikschüler/innen und ggf. Sorgeberechtigten werden gespeichert:
 - a. Name, Vorname, Adresse, Telefonnummern, E-Mail; Geburtsdatum der Musikschüler/in
 - b. Die Bankverbindung (Name, IBAN, BIC)
 - c. Briefwechsel, die die Vertragserfüllung betreffen
 - d. bei einem Ermäßigungsanspruch der Ermäßigungsgrund und Nachweise
- c) Für statistische Zwecke werden ausschließlich anonymisierte Daten verwendet.

Zur Vermittlung der Schülerin / des Schülers:

Name der Schülerin / des Schülers, Geburtsdatum, Unterrichtsfach, Unterrichtsort und -tag

Für die Abrechnung mit der Lehrkraft und zur Prüfung eines möglichen Entgelterstattungsanspruchs:

Angaben zum Unterrichtsausfall und dessen Nachholung und zur rechtzeitigen Absage des Unterrichts

Daten für die Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation der Musikschularbeit:

- a) Informationen in Broschüren und auf der Website
- b) Konzerttermine, Konzertprogramme

4. Wer kann auf die personenbezogenen Daten zugreifen?

Die erforderlichen Daten werden in einem IT-Fachverfahren gespeichert. Zugriff auf die Daten haben ausschließlich autorisierte und dem Datenschutz verpflichtete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Abwicklung der Verträge im Rahmen der Musikschularbeit beauftragt sind. Dies gilt bezirksübergreifend für alle vorgenannten Personen. Das servicezentrum musikschulen | szm und der Softwareentwickler erhält, wenn notwendig, Zugriff auf die Daten zur Fehlerbehebung im IT-Fachverfahren.

Die Adressdaten und das Geburtsdatum der Musikschülerin/des Musikschülers werden der Fachlehrerin/dem Fachlehrer zur Unterrichtsorganisation und bei der Studienvorbereitenden Ausbildung ggf. zur Führung der Akte des Musikschülers / der Musikschülerin zur Verfügung gestellt.

5. Wie lange werden die personenbezogenen Daten gespeichert?
- Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.
 - Sofern aufgrund handels-, steuer- und sozialrechtlicher oder sonstiger Aufbewahrungsfristen die Verpflichtung zu einer längeren Speicherung besteht, sind diese Fristen maßgeblich. In diesem Fall werden Ihre personenbezogenen Daten nach Ablauf der Frist gelöscht.
6. Welche Datenschutzrechte hat der/die Musikschüler/in / der/die Sorgeberechtigte?
- Der/die betroffene Schüler/in und der/die betroffene Sorgeberechtigte kann jederzeit Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen (Artikel 15 EU-DSGVO).
 - Der/die betroffene Schüler/in und der/die betroffene Sorgeberechtigte hat das Recht, von der/dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen (Artikel 16 EU-DSGVO).
 - Der/die betroffene Schüler/in und der/die betroffene Sorgeberechtigte hat das Recht, von der/dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten, die unberechtigt verarbeitet werden, unverzüglich gelöscht werden. Die/der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der in Artikel 17 (1) EU-DSGVO aufgeführten Gründe zutrifft.
 - Der/die betroffene Schüler/in und der/die betroffene Sorgeberechtigte hat unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, von der/dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen (Artikel 18 EU-DSGVO).
 - Der/die betroffene Schüler/in und der/die betroffene Sorgeberechtigte hat grundsätzlich das Recht auf Datenübertragbarkeit in maschinenlesbarer Form von einer verantwortlichen Stelle zu einer anderen verantwortlichen Stelle (Artikel 20 EU-DSGVO).
 - Der/die betroffene Schüler/in und der/die betroffene Sorgeberechtigte hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde unter folgenden Kontaktdaten beschweren: Berliner

Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Alt-Moabit 59 - 61
(Besuchereingang Alt-Moabit 60), 10555 Berlin. Telefon: 030/138 89-0. E-Mail:
mailbox@datenschutz-berlin.de (Artikel 77 EU-DSGVO).

7. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten ist es erforderlich, dass der/die Musikschüler/in und ggf. der/die Sorgeberechtigte der Musikschule die entsprechenden personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt. Ohne diese Daten ist es der Musikschule nicht möglich, eine Vertragsbeziehung aufzunehmen bzw. aufrechtzuerhalten.

Hiermit bestätige ich, dass ich die vorstehenden datenschutzrechtlichen Informationen sorgfältig gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

Berlin, den

Unterschrift des Musikschülers/der Musikschülerin / des/der Sorgeberechtigten